

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0490-II/BK/5/2019

Wien, am 29. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hans-Jörg Jenewein, MA und weitere Abgeordnete haben am 16. Juli 2019 unter der Nr. **3927/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ibiza-Netzwerk und das Projekt „Mezzo“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 15:

- *Kennen sie das Projekt Mezzo?*
- *Gab es bei diesem Projekt eine Zusammenarbeit mit privaten Firmen?*
- *Wenn ja, mit welchen?*
- *Wenn ja, in welcher Form gab es eine Zusammenarbeit?*
- *Sind für die Zusammenarbeit Kosten entstanden?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Welche Abteilungen waren im BKA mit dem Projekt Mezzo betraut?*
- *Gab es eine offizielle Zusammenarbeit mit der Firma „Die Gruppe Sicherheit GmbH“?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, mit wem genau?*
- *Wer repräsentierte die Firma?*
- *Welche Leistungen waren vertraglich vereinbart?*
- *Welche Kosten sind durch die Zusammenarbeit entstanden?*
- *War Herr Julian Hessenthaler involviert?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres ist es kein Projekt „Mezzo“ bekannt geworden.

Zu den Fragen 16 bis 24, 27 bis 31, 35 bis 41:

- *Gab es mehrere Verträge oder Zusammenarbeiten des Ressorts oder von Organisationseinheiten der Exekutive mit Sicherheitsfirmen oder Detekteien?*
- *Wenn ja, mit welchen?*
- *Wenn ja, jeweils wann und über welchen Zeitraum?*
- *Wenn ja, welche Leistungen waren jeweils vereinbart?*
- *Wenn ja, welche Kosten sind jeweils entstanden?*
- *Gab es eine Zusammenarbeit mit Julian Hessenthaler oder einer ihm gehörigen Firma?*
- *Wenn ja, wann und über welchen Zeitraum?*
- *Wenn ja, welche Leistungen waren vereinbart?*
- *Wenn ja, welche Kosten sind entstanden?*
- *Wie viele Sicherheitsfirmen, Detekteien oder sonstige Firmen sind im BK behördlich registrierte Informanten?*
- *Welche Voraussetzungen müssen bei solchen Firmen gegeben sein, um behördlich registrierter Informant zu werden?*
- *Welche Gegenleistungen erhalten solche Firmen?*
- *Wie viele Personen sind im BK behördlich registrierte Informanten?*
- *Welche Voraussetzungen müssen bei solchen Personen gegeben sein, um behördlich registrierter Informant zu werden?*
- *Welche Gegenleistungen erhalten solche Personen?*
- *Wer entscheidet darüber, welche Firma oder Person als Informant geführt wird?*
- *Welche Kosten sind für Informanten in den letzten 10 Jahren, aufgegliedert auf die einzelnen Jahre, entstanden?*
- *Wie viele Sicherheitsfirmen, Detekteien oder sonstige Firmen sind im BVT behördlich registrierte Informanten?*
- *Wie viele Personen sind im BVT behördlich registrierte Informanten?*
- *Welche Kooperationen gab es mit Tabakkonzernen in den letzten 10 Jahren?*
- *Wie sahen die Kooperationen genau aus?*

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres werden keine derartigen Verträge abgeschlossen.

Dessen ungeachtet wird österreichweit in vielen Bereichen wie beispielsweise bei Sportveranstaltungen, Konzerten, Festveranstaltungen, Präventionsveranstaltungen, Notrufzentralen und dergleichen mit Sicherheitsunternehmen zusammengearbeitet.

Soweit mit den Fragen auf alle denkmöglichen Kooperationsformen eingegangen werden soll, wäre mit deren Beantwortung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen auch unter Hinweis auf Art 126b B-VG von der Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Soweit allfällige Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit Informanten oder Vertrauenspersonen angesprochen wird, ist unter Verweis auf die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtenden gesetzlichen Beschränkungen der Auskunft insbesondere gemäß § 54b Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sowie des Datenschutzes eine Offenlegung nicht zulässig.

In der Vertrauenspersonenevidenz gemäß § 54b Abs. 1 SPG bzw. § 12 Abs. 7 PStSG dürfen nur personenbezogene Daten von Menschen, die für eine Sicherheitsbehörde Informationen zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gegen Zusage einer Belohnung weitergeben, verarbeitet werden. Im Übrigen muss auch auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG von einer weiteren Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *Ist Ihnen bekannt, um welchen Beamten des Bundeskriminalamtes es sich in dem Projekt Mezzo handelt?*
- *Wurde dem nachgegangen?*

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 7 sowie 44 bis 47 darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 32 bis 34

- *Welche Befugnisse haben solche Personen?*
- *Dürfen solche Informanten auch Ermittlungstätigkeiten setzen?*
- *Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage setzten diese Personen Ermittlungshandlungen?*

Informanten kommen keine polizeilichen Befugnisse zu.

Zu den Fragen 42 und 43:

- *Wie viele Kriminalfälle konnten in den letzten 10 Jahren auf Grund der Arbeit von Informanten geklärt werden?*

- *Wie viele kriminelle Netzwerke konnten in den letzten 10 Jahren auf Grund der Arbeit von Informanten geklärt werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 44 bis 47:

- *Aus dem Artikel geht auch hervor, dass ein hochrangiger Beamter des BK von dem kriminellen Netzwerk mit 10.000 Euro monatlich bestochen worden sein soll. Ist Ihnen bekannt, um welchen Beamten es sich handelt?*
- *Wurden in diesem Zusammenhang bereits Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wer führt diese Ermittlungen?*
- *Wurden in diesem Zusammenhang bereits dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen?*

Auf Grund der im Artikel wiedergegebenen Bestechungs-Behauptungen wurde vom Bundeskriminalamt eine Meldung gemäß § 5 Abs.1 BAK-G an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) erstattet. Das BAK hat diesbezüglich am 16. Juli 2019 einen Bericht gemäß § 100 StPO an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) übermittelt. Dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen waren bislang auf Grund der Informationslage nicht zu ergreifen.

Dr. Wolfgang Peschorn

